

Satzung

§ 1 Name und Zweck des Vereins

§ 1.1 Der Verein Internationale Andreas Gryphius-Gesellschaft e.V. mit Sitz in Bad Vilbel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 1.2 Zweck des Vereins ist die Pflege und die wissenschaftliche Erforschung des Werks von Andreas Gryphius und der schlesischen Literatur der Frühen Neuzeit, der interdisziplinäre und internationale wissenschaftliche Austausch von entsprechenden Forschungsergebnissen, insbesondere auch mit Wissenschaftlern aus Polen, und die Verbesserung der Verbreitung und des Verständnisses des Werks.

§ 1.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch

1. die literar- und kulturgeschichtliche Forschungstätigkeit von Mitgliedern,
2. die Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen und Arbeitsgesprächen zur Anregung von neuen Fragestellungen und zur Bekanntgabe und Diskussion der Forschungsergebnisse innerhalb der wissenschaftlichen Öffentlichkeit,
3. die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Tagungsberichte,
4. die Edition und Kommentierung von Werkausgaben,
5. Lehr- und Vortragstätigkeit sowie wissenschaftliche Veröffentlichungen,
6. die Einbeziehung von polnischen Wissenschaftlern und die Ausrichtung von Veranstaltungen im genannten Sinn in Polen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

§ 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dies zulassen.

§ 2.3 Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 2.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an

den Fachbereich Neuere Philologien der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der dieses Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie jede Personengemeinschaft werden, die sich im Sinne der Ziele des Vereins betätigt.

§ 4.2 Die Gesellschaft besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern.

§ 4.3 Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe jeweils in der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt wird. Der Beitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 4.4 Durch eine einmalige Zuwendung in der Höhe eines mindestens zwanzigfachen Jahresbeitrags kann die Mitgliedschaft auf Lebenszeit erworben werden. Eine Rückerstattungspflicht der Gesellschaft bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds besteht nicht.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

§ 5.1 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Verein zu richten. Über sie entscheidet der Vorstand.

§ 5.2 Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und spätestens bis zum 30.09. des Geschäftsjahres schriftlich zu erklären.

§ 5.3 Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Ausschluß aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, das durch sein Verhalten die Ziele und die Arbeit des Vereins geschädigt hat, insbesondere länger als zwei Jahre mit dem Beitrag im Rückstand ist. Vor dem Ausschluß ist das Mitglied zur Stellungnahme aufzufordern. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- § 7.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
1. die Wahl der Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren,
 2. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von drei Jahren,
 3. die Entlastung des Vorstandes,
 4. die Beratung über die im Sinne der Vereinsziele zu unternehmenden Veranstaltungen,
 5. die Festsetzung des Jahresmindestbeitrages,
 6. die Änderung der Satzung,
 7. die Auflösung des Vereins.

§ 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

§ 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

§ 7.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen.

§ 7.5 Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 7.6 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert, der Verein aufgelöst oder Mitglieder des Präsidiums abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Die Versammlungen werden vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten geleitet. Tagesordnung und Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern sind sie innerhalb von drei Monaten bekannt zu machen.

§ 7.7 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge, die sich auf eine Ergänzung der Tagesordnung beziehen, sollen spätestens 24 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Über eine Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zur Satzungsänderung sind spätestens zusammen mit der Tagesordnung an die stimmberechtigten Mitglieder zu versenden.

§ 8 Der Vorstand

- § 8.1 Dem Vorstand gehören an
- a) der Präsident

- b) der 1. Vizepräsident
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) der Schatzmeister
- sowie mindestens drei Beisitzer.

§ 8.2 Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die beiden Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Für eine rechtswirksame Verpflichtung des Vereins bedarf es der Unterschrift zweier der genannten vier Vorstandsmitglieder.

§ 8.4 Der Präsident beruft den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ein.

§ 8.5 Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Ein schriftliches Verfahren ist zulässig.

§ 8.6 Die auf den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse werden protokolliert und sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8.7 Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 9 Rechnungsprüfer

§ 9.1 Die beiden Rechnungsprüfer haben die Geschäftsführung des Vereins auf die Ordnung hin zu prüfen.

§ 9.2 Die Rechnungsprüfer sind gemeinsam, nach Verständigung auch einzeln, berechtigt, Einsicht in die Bücher und Schriften des Vereins zu nehmen.

§ 9.3 Über das Prüfungsergebnis ist ein schriftlicher Bericht zu erstatten, der der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Das Prüfungsergebnis ist vor der schriftlichen Abfassung des Berichts rechtzeitig mit dem Vorstand zu erörtern.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der Antrag ist mindestens von einem Drittel der Mitglieder oder vom Vorstand zu unterzeichnen und muß vier Wochen vor dem Zusammentritt der Versammlung eingereicht sein. Der Antrag ist sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 4.1 zu übersenden. Die Abstimmung erfolgt namentlich.

geändert mit Beschluß der Ordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.11.1996 in Karpacz (Polen)

Anschriften des Vorstands

(Stand 2023)

Präsidentin

Prof. Dr. Nicola Kaminski
Germanistisches Institut
Fakultät für Philologie
Ruhr-Universität Bochum
Universitätsstr. 150
D-44801 Bochum
Tel.: +49 (0)234 32 – 250 97

Vizepräsident

Prof. Dr. Jörg Wesche
Seminar für Deutsche Philologie
Georg-August-Universität Göttingen
Käte-Hamburger-Weg 3
D-37073 Göttingen
Tel.: +49 (0)551 39 – 275 26

Vizepräsident

Dr. Tomasz Jabłocki
Instytut Filologii Germańskiej
Wydział Filologiczny
Uniwersytet Wrocławski
pl. Biskupa Nankiera 15b
PL-50-140 Wrocław
Tel.: +48 (71) 37 52 – 446

Schatzmeister

PD Dr. Oliver Bach
Deutsches Seminar
Eberhard-Karls-Universität Tübingen
Wilhelmstr. 50
D-72074 Tübingen
Tel.: +49 (0)89 25 00 – 49 27

Beisitzerin

Jun.-Prof. Dr. Gudrun Bamberger
Deutsches Institut, Fachbereich 05
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 18
D-55128 Mainz
Tel.: +49 (0)6131 39 – 300 35

Beisitzer

Prof. Dr. Thomas Borgstedt
Institut für Italienische Philologie
Ludwig-Maximilians-Universität München
Schellingstr. 3
D-80799 München
Tel.: +49 (0)89 21 80 – 18 91

Beisitzerin

Prof. Dr. Mirosława Czarnecka
Instytut Filologii Germańskiej
Wydział Filologiczny
Uniwersytet Wrocławski
pl. Biskupa Nankiera 15b
PL-50-140 Wrocław
Tel.: +48 (71) 37 52 – 447

Beisitzerin

Prof. Dr. Astrid Dröse
Department für Neuere deutsche Literatur- und
Medienwissenschaft
Karlsruher Institut für Technologie
Englerstr. 2
D-76131 Karlsruhe
Tel.: +49 (0)721 608 – 421 51

Beisitzerin

Prof. em. Dr. Marie-Thérèse Mourey
Centre Universitaire Malesherbes
Sorbonne Université, Faculté des Lettres
108 Boulevard Malesherbes
F-75850 Paris Cedex 17

Beisitzerin

Prof. em. Dr. Silvia Serena Tschopp
Lehrstuhl für Europäische Kulturgeschichte
Universität Augsburg
Universitätsstraße 10
D-86159 Augsburg
Tel.: +49 (0)821 598 – 56 28